



HESSISCHER LANDTAG

17. 09. 2014

HHa, UFV

Antrag der Landesregierung

betreffend Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2012

Im Anschluss an die Vorlage der Landesregierung wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2012 (Drucksache 18/7762) übermittelt die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

**die Stellungnahme der Landesregierung
zu den Bemerkungen 2013
des Hessischen Rechnungshofs
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2012)**

- Drucksache 19/370 -

und beantragt, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012 nach Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

Vorbemerkung

Die Bemerkungen 2013 des Rechnungshofs sind in vier Teile gegliedert, Teil I Bemerkungen allgemeiner Art, Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen, Teil III Berichte und Stellungnahmen und Teil IV Ergebnisse von Prüfungen aus vergangenen Jahren. Die Ministerien hatten vor Veröffentlichung der Bemerkungen Gelegenheit, sich gegenüber dem Rechnungshof zu den Teilen I und II der Bemerkungen, die ihre Geschäftsbereiche berühren, zu äußern. Sofern die in den Bemerkungen enthaltenen Beiträge die Auffassung der Landesregierung wiedergeben, wird im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens auf eine weitergehende Stellungnahme der Landesregierung verzichtet. Die Landesregierung nimmt daher nur zu wenigen Punkten der Teile I und II der Bemerkungen 2013 des Rechnungshofs nochmals gesondert Stellung, etwa wenn sie eine andere Auffassung als der Rechnungshof vertritt oder über neue Entwicklungen berichtet werden kann.

TEIL I

Bemerkungen allgemeiner Art

Zu Nr. 1 Haushaltsrechnung 2012

Zu Nr. 1.1 Prüfung und Feststellung der Haushaltsrechnung

Der Rechnungshof stellt fest, dass die Darstellung von PPP-Projekten im Haushaltsplan sowie der Ausweis der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen in der Haushaltsrechnung ab dem Haushaltsplan 2015 verändert wird. Über diese Änderungen wurde zwischen Rechnungshof und Finanzministerium Einvernehmen erzielt.

Der Rechnungshof fordert darüber hinaus, die Abbildung der finanziellen Verpflichtungen aus langfristigen Mietverträgen in der Rechnungslegung zu verbessern. Diesen Vorschlag greift die Landesregierung auf und wird im Haushalt 2015 für alle Miet- und Pachtverträge über 100.000 € Verpflichtungsermächtigungen ausbringen. Als laufende Geschäfte im Sinne des § 38 Abs. 4 LHO sollten Miet- und Pachtverträge bis 100.000 € angesehen werden. Das Finanzministerium hat dem Rechnungshof vorgeschlagen, diese mit dem Aufstellungsschreiben für den Haushalt 2015 bereits initiierte Änderung der Abbildung finanzieller Verpflichtungen aus langfristigen Mietverträgen durch eine formelle Änderung der VV zu § 38 LHO dauerhaft festzuschreiben und so die Abbildung der finanziellen Verpflichtungen aus langfristigen Mietverträgen entsprechend seiner Forderung zu verbessern.

Zu Nr. 1.3.6 Schuldenbremse in Hessen

Die Landesregierung stimmt mit dem Rechnungshof darin überein, dass mit der Verankerung der Schuldenbremse in der Hessischen Verfassung sowie mit dem Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse ein institutioneller Rahmen zur Begrenzung der Verschuldung geschaffen worden ist, der in den kommenden Jahren inhaltlich ausgefüllt werden muss. Aufbauend auf den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag hat sie daher im Frühjahr 2014 finanzpolitische Leitlinien beschlossen, die die Umsetzung des zuletzt in der mittelfristigen Finanzplanung 2013 bis 2017 skizzierten Abbaufades für die Nettokreditaufnahmen zum Ziel haben. Danach ist eine schrittweise Rückführung der Nettokreditaufnahme auf null bis zum Jahr 2019 vorgesehen.

Die Landesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ab dem Jahr 2016 die geplante Nettokreditaufnahme des Landes durchgängig und aufwachsend unter der nach dem Ausführungsgesetz maximal zulässigen Höhe liegt. Die Landesregierung schenkt damit nicht zuletzt der Mahnung des Rechnungshofs Beachtung, für die Übergangsphase bis zum Jahr 2020 einen Sicherheitsabstand bei der Zielgröße für die Nettokreditaufnahme vorzusehen.

Zu Nr. 1.3.8 Finanzpolitische Herausforderungen weiterhin hoch

Die Landesregierung stimmt mit dem Rechnungshof darin überein, dass auf Basis des Kriteriums "doppischer Haushaltsausgleich" wichtige Aussagen zur Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte getroffen werden können. Sie weist jedoch darauf hin, dass ein doppischer Haushaltsausgleich Spielräume für kreditfinanzierte Investitionen eröffnet, die im Widerspruch zu den Vorgaben der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse der Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes stehen. Sie ist daher der Auffassung, dass die Vorgabe eines doppischen Haushaltsausgleichs lediglich eine Ergänzung des strikten Neuverschuldungsverbotes darstellen kann.

Die Landesregierung gibt zudem zu bedenken, dass angesichts der derzeit noch hohen doppelten Fehlbeträge im Landeshaushalt bei einer entsprechenden Vorgabe additiv zur kameraleen Schuldenbremse zusätzliche finanzpolitische Handlungsbedarfe erzeugt würden, die auf absehbare Zeit nicht aufgelöst werden können. Die hieraus resultierende Diskrepanz zwischen rechtlicher Vorgabe und objektiv Möglichem birgt die Gefahr, dass die für ihre Wirksamkeit notwendige Glaubwürdigkeit der Schuldenbegrenzungsregelung dauerhaft Schaden nimmt.

Aus Sicht der Landesregierung sollte daher im Rahmen der anstehenden Novellierung der LHO davon abgesehen werden, zum jetzigen Zeitpunkt den doppischen Haushaltsausgleich als zusätzliche, den Haushaltsgesetzgeber bindende Vorgabe zu verankern. Um der Bedeutung der Kennzahl für den Ausweis einer generationengerechten Finanzpolitik Rechnung zu tragen, sollte jedoch in Erwägung gezogen werden, den doppischen Haushaltsausgleich als mittel- und langfristige Zielvorgabe in der LHO zu verankern.

Zu Nr. 2 Gesamtabschluss des Landes Hessen zum 31. Dezember 2012
Zu Nr. 3 Produkthaushalt 2012
Zu Nr. 4 Berichterstattung

In seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen für das Jahr 2013 hat der Rechnungshof neben dem doppischen Rechnungswesen erstmals zu den Bereichen Produkthaushalt und Berichtswesen Feststellungen getroffen und eine Vielzahl an Forderungen und Empfehlungen formuliert. Diese umfassen u.a. Planbilanzen bereits im Haushaltsplan, eine Überleitungsrechnung zwischen doppischem Jahresabschluss und Rechnungslegung über den Produkthaushalt, eine deutliche Erweiterung der gesetzlichen Berichterstattungspflichten über die Schuldenbremse sowie eine erhebliche quantitative und inhaltliche Ausweitung der Quartalsberichterstattung.

Die Landesregierung wird sich mit diesen Forderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs im Rahmen der Novellierung der Landeshaushaltsordnung kritisch auseinandersetzen. Leitgedanke hierbei muss sein, eine höhere Komplexität von Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug, die nicht nur zusätzliche sächliche und personelle Ressourcen erfordert, sondern darüber hinaus auch kurzfristige Anpassungsbedarfe des Haushalts erheblich erschwert, tunlichst zu vermeiden. Eine andere Grundhaltung ist mit dem erforderlichen Stellenabbau in der Landesverwaltung sowie dem Ziel einer höheren Transparenz und Steuerungsrelevanz des Haushalts nach dem in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Grundsatz "Effizienz vor Perfektion" nicht in Einklang zu bringen.

Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit für Planbilanzen. Dem zentralen Anliegen des Rechnungshofs zur Dokumentation des Ressourcenverbrauchs wird bereits Rechnung getragen. Mit dem Erfolgsplan des zentralen Finanzierungsbuchungskreises 2550/Kapitel 1701 sowie dem doppischen Jahresergebnis weist das Land schon jetzt den geplanten Ressourcenverbrauch im Haushalt aus. Die Aufstellung detaillierter Planbilanzen auf Gesamt- und Einzelplanebene mit Anlagevermögen, Vorräten und Forderungen auf der Aktivseite sowie Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten auf der Passivseite führt gegenüber der konzentrierten Angabe des Ressourcenverbrauchs aus Sicht der Landesregierung nicht zu einem höheren Steuerungsnutzen. Im Übrigen sieht auch das Haushaltsgrundsätzegesetz keine Vermögensrechnung im Haushaltsaufstellungsverfahren vor, sondern in der Bilanz als Bestandteil des Jahresabschlusses lediglich ein Instrument der Information und Dokumentation nach Ablauf des Haushaltsjahres (vgl. § 37 Abs. 3 HGrG).

Der Rechnungshof stellt fest, dass in der für den Gesamtabchluss 2015 maßgeblichen Fassung der Standards staatlicher Doppik "Überarbeitungsbedarf" bestehe, da zulässige, aber vom Handelsrecht abweichende Vereinfachungsregelungen zu einer Verschlechterung des in den vergangenen Jahren erreichten Qualitätsniveaus führten. Die Landesregierung sieht diesen Überarbeitungsbedarf nicht. Die Standards staatlicher Doppik folgen mit § 7a Abs. 1 HGrG zwar den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, eine vollständige oder unveränderte Übertragung der Regelungen des Handelsgesetzbuchs auf die staatliche Haushaltswirtschaft ist jedoch weder gesetzlich vorgegeben noch intendiert. Soweit das Standardisierungsgremium von Vorschriften des Handelsrechts abweichende Bestimmungen für die Rechnungslegung der öffentlichen Hand zulässt, sind entsprechende Vorgaben auf der Grundlage des § 7a Abs. 2 HGrG grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Vereinfachungsregelungen, die das Standardisierungsgremium - dem neben Bund und Ländern auch Vertreter des Bundesrechnungshof und der Rechnungshöfe der Länder angehören - aus Wirtschaftlichkeitserwägungen beschließt.

Die vom Rechnungshof geforderte Überleitung vom Leistungsergebnis zum Jahresergebnis laut Erfolgsplan als Bindeglied zwischen doppischer Rechnungslegung und Rechnungslegung über den Produkthaushalt ist nach Auffassung der Landesregierung jedenfalls ab dem Haushalt 2015 nicht mehr erforderlich. Nach dem Integrierten Produktrahmen von Bund und Ländern sind ab dem Haushalt 2015 alle Aufwendungen und Erträge auf die Produkte zu verteilen. Dies wird für den hessischen Landeshaushalt zur Folge haben, dass Leistungsergebnis und Jahresergebnis laut Erfolgsplan ab dem Haushalt 2015 nicht mehr voneinander abweichen. Zur Erhöhung der Transparenz werden die neutralen Aufwendungen und Erträge im Haushalt 2015 in den Produktblättern gesondert dargestellt.

Weiterhin empfiehlt der Rechnungshof, das Berichtswesen stärker an den Informationsbedarfen der jeweiligen Berichtsadressaten auszurichten und erheblich auszuweiten. So regt er eine Erweiterung der Berichterstattungspflichten der Landesregierung zur Realisierung der Schuldenbremse in Form eines zusätzlichen Berichts über den vorhandenen Schuldenstand sowie über die insgesamt pro Jahr neu aufgenommenen Schulden an. Dabei sei detailliert darzulegen, aus welchem Grund, wann und in welcher Höhe jeweils neue Schulden aufgenommen wurden. Die Landesregierung

sieht für eine solche Berichterstattung weder Anlass noch Bedarf. So sind valide und mit einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn für politische Entscheidungen verbundene Aussagen aufgrund einer unterjährigen Berichtspflicht zu Grund und Höhe der laufenden Kreditaufnahme nicht zu erwarten, da sich Zeitpunkt und Umfang der Kreditaufnahme an der Liquiditätssituation des Landes und an der Marktsituation im Allgemeinen ausrichten. Sie entwickeln sich - insbesondere aufgrund der unterschiedlich über das Jahr verteilten Tilgungstermine und aufgrund der hohen Geldeingänge um die großen Steuertermine herum - im Jahresvergleich unterschiedlich. Zeitpunkt und Umfang der Kreditaufnahme zu festen Quartalsstichtagen lassen damit keinen Rückschluss darauf zu, ob der Haushalt planmäßig vollzogen werden kann oder nicht. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass den Abgeordneten mit dem Landesschuldenausschuss und der besonderen Prüfung durch den Rechnungshof eine detaillierte und zeitnahe Informationsbasis rund um das Kreditgeschäft zur Verfügung steht. Im Übrigen ist die Landesregierung der Auffassung, dass entsprechend der erst Mitte 2013 verabschiedeten gesetzlichen Regelung die ersten Berichte nach § 9 Art.-141-Gesetz und die parlamentarische Diskussion hierüber abgewartet werden sollten, bevor eine Erweiterung der gesetzlichen Berichtspflichten erfolgt.

Im Hinblick auf das bestehende Ressortberichtswesen regt der Rechnungshof neben der vollständigen Aufnahme aller Buchungskreise in das Berichtswesen einen "fünften Quartalsbericht" an, der sämtliche Buchungsperioden umfasst (v.a. die Buchung von Prüfungsfeststellungen und Gewinnrücklagen sowie Anpassungsbuchungen im Einzelabschluss aufgrund der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses). Die Landesregierung sieht die Aufnahme weiterer Buchungskreise in die Quartalsberichtserstattung nach einer Umstellung auf einen Produkthaushalt jeweils vor. Einem über die derzeitige Berichterstattung hinausgehenden "fünften Quartalsbericht" für alle Buchungskreise steht die Landesregierung hingegen skeptisch gegenüber, da im Rahmen der Haushaltsrechnung ohnehin ein umfassender Bericht über alle Kosten und Kennzahlen des abgeschlossenen Haushaltsjahres erfolgt. Ein fünfter Quartalsbericht führt somit zum Aufbau von Doppelstrukturen ohne zusätzlichen Steuerungsnutzen.

Auch die vom Rechnungshof vorgeschlagene erhebliche inhaltliche Ausweitung der Quartalsberichterstattung (u.a. Darstellung der quartalsweisen Entwicklung des Eigenkapitals, quartalsweise Entwicklung der Investitionen, der Steuererträge, der Personalaufwendungen und der Zinsaufwendungen sowie ergänzender quartalsweiser Bericht über die Zins-Steuer-Quote) sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der vielfältigen bereits bestehenden Berichte und der damit bisher schon umfangreichen und detaillierten Informationsbasis für die Abgeordneten kritisch. Die Landesregierung weist darauf hin, dass das in den letzten Jahren in Abstimmung mit dem Budgetbüro des hessischen Landtags aufgebaute Berichtswesen in Hessen vom Umfang und Detaillierungsgrad her bundesweit einmalig ist und aus ihrer Sicht eine ausführliche und adressatengerechte Berichterstattung gewährleistet.

TEIL II

Bemerkungen zu den Einzelplänen (Epl.)

Einzelpläne 01 bis 09 und 15: gesamte Landesverwaltung

Zu Nr. 6 Einführung des Dokumentenmanagementsystems HeDok in der Landesverwaltung

Zu Nr. 6.1 Ausgangslage/Prüfungsgegenstand

Der Hessische Rechnungshof teilt in seiner Prüfungsmittelung die Grundposition der Landesregierung, wonach sich die Hessische Landesverwaltung auf ein standardisiertes und anwenderorientiertes DMS stützen muss, um die Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft an eine moderne Verwaltungsarbeit erfüllen zu können. Die ursprüngliche Strategie, die PC-Arbeitsplätze flächendeckend mit einem landeseinheitlichen DMS auszustatten, hält auch der Rechnungshof grundsätzlich für richtig. Dies wird vom HMdIS begrüßt.

HeDok, die Hessische elektronische Dokumentenverwaltung auf Basis von DOMEA®, bildet die Grundlage für die Umstellung von der papierbasierten auf die elektronische Aktenführung, sowohl im Bereich der Büroarbeitsplätze wie auch im Rahmen von Fachanwendungen, sofern dort aktenrelevante Dokumente entstehen. HeDok ist ein erklärter Standard in der hessischen Landesverwaltung und wird zentral in der HZD betrieben.

Insgesamt bietet HeDok mit Posteingang, Scannen, Registratur, Recherche, Dokumentenbearbeitung, Archiv (i.S. elektronische Aufbewahrung) einen ausgereiften Funktionsumfang und ist Grundlage zahlreicher Fachanwendungen wie hessen-norm (eBundesrat, eGesetz, eGesetzesregistratur), eKIS (dem elektronischen Kabinettsinformationssystem) oder eRV OWi (dem Elektronischen Rechtsverkehr bei Ordnungswidrigkeiten) und eEinbürgerung. Landesweit sind mittlerweile über 8,5 Mio. Dokumente im DMS gespeichert und so permanent für die derzeit ca. 7.800 Zugangsberechtigten - unabhängig von Ort und Zeit - verfügbar.

Hessen steht im Vergleich zu anderen Ländern und zum Bund, die teilweise erst jetzt mit der Einführung der eAkte beginnen, weit vorne und beabsichtigt, diese Position weiter auszubauen.

Da sich die Prüfung des Rechnungshofs zur DMS-Einführung nicht auf alle Ressorts erstreckte, sondern nur das ressortspezifische Umsetzungsprojekt des HMdIS zum Gegenstand hatte, konnte das Spektrum der Einführungs- und Nutzungssituation in der Landesverwaltung nicht vollständig berücksichtigt werden.

Zu Nr. 6.2.1 Einführungsstrategie

Das ursprüngliche Ausstattungsziel von ca. 50.000 PC-Arbeitsplätzen entsprang der Vorstellung von einem IT-Projekt. Bei der Einführung eines DMS handelt es sich jedoch im Wesentlichen um ein Organisationsprojekt und nicht nur um ein technologisches Ausstattungsvorhaben. Zudem stellte sich heraus, dass die Menge der tatsächlichen Nutzer einer elektronischen Aktenführung wesentlich geringer war als zunächst geplant. Im Projektverlauf wurde diese Vorstellung daher korrigiert und nach einer in Abstimmung mit den Ressorts vorgenommenen Analyse auf ca. 23.600 auszustattende Arbeitsplätze angepasst. Die beschlossene Einführungsstrategie beruhte auf der Organisationshoheit der Ressorts, wie bei Organisationsprojekten dieser Art angemessen.

Zu Nr. 6.2.4 Umsetzungsmaßnahmen im Teilprojekt

Der Rechnungshof vermisst eine stringente Einführungsentscheidung von HeDok im HMdIS und seinem nachgeordneten Bereich sowie valide Projektstrukturen und -konzepte zur Umsetzung.

Die Situation der Einführung von HeDok im HMdIS hat sich mittlerweile deutlich verändert. Bereits während der Prüfung des Rechnungshofs wurden weitere Einführungsprojekte im Ministerium festgelegt, so z.B. in der Abteilung Landespolizeipräsidium - und erfolgreich abgeschlossen. Ziel ist die flächendeckende Einführung der führenden elektronischen Akte im HMdIS.

Der festgestellte Nutzungsgrad der HeDok-Ausstattung im HMdIS von ca. 50 % entspricht - bezogen auf die Landesverwaltung - einem durchschnittlichen Wert; die Erfahrungen aus anderen Dienststellen zeigen, dass mit der sukzessiven Umstellung auf die führende eAkte eine Steigerung des Nutzungsgrads auf Werte um 85 % erreicht werden kann.

Zu Nr. 6.2.7 Kosten

Die in den Bemerkungen unter Punkt 6.3 "Bewertung/Würdigung/Empfehlung" erstmals erhobene Forderung des Rechnungshofs, die Abweichungen in den in Punkt 6.2.7. dargestellten Gesamtkosten zu erläutern, greift das HMdIS wie folgt auf:

Die reinen Projektkosten für den Zeitraum 2006 bis 2009 betrugen 12,55 Mio. €. Ihre Zusammensetzung wurde dem Rechnungshof detailliert erläutert.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 18/2174¹ wurden die Gesamtkosten des Projekts für den Zeitraum 2003 bis 2009 mit 17,22 Mio. € beziffert. Dieser Betrag enthält neben den Projektkosten von 12,55 Mio. € für das Produkt HeDok die Mittel für fachlich notwendige weitere Bausteine des Programms DMS, wie z.B. MOSS/Sharepoint für informelle Zusammenarbeit im Rahmen von Team- und Projektarbeit (ab 2007) inklusive einer Schnittstelle zu HeDok, eArchiv (bis 2009) sowie für eine Reihe von Fachanwendungen, wie z.B. Elektronisches Kabinettsinformationssystem (eKIS), hessen-norm mit eGesetz und eBundratsangelegenheiten auf Basis HeDok inkl. Einführungsbegleitung und Akzeptanzmanagement.

Die im SAP-System für den Zeitraum 2005 bis 2012 (1. Halbjahr) gebuchten Kosten von 38,3 Mio. € umfassen neben den Projektkosten von 18,5 Mio. € auch die Kosten für den Produktivbetrieb von 19,8 Mio. € (SAP-Gesamtkosten). Die Betriebskosten setzen sich insbesondere aus den Kosten für Lizenzen, Hardware-Wartung, Software-Pflege, die Weiterentwicklung im Rahmen der bestehenden Kernfunktionalitäten sowie der Benutzerunterstützung zusammen. Die gegenüber der Kleinen Anfrage 18/2174 um 1,28 Mio. € gestiegenen Projektkosten beinhalten im SAP-System gebuchte zusätzliche kalkulatorische und Gemeinkosten und ab 2011 Kosten für im HMdIS finanzierte Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des DMS Nutzungsgrads.

¹ Kleine Anfrage der Abg. Ellen Enslin, Sigrid Erfurth und Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 29.03.2010 betreffend Umsetzung der Neuen Verwaltungssteuerung (NVS) in der hessischen Landesverwaltung mittels der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) und Antwort des Ministers des Innern und für Sport, Anlagen, Tabelle 3

Zu Nr. 6.3 Bewertung/Würdigung/Empfehlung

Hessen hat 2003 zum Startzeitpunkt des Vorhabens in rechtlicher, organisatorischer und technischer Hinsicht völliges Neuland betreten. Mit HeDok ist eine geeignete DMS-Lösung, die vergleichbar auch in anderen Ländern wie z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und im Bund eingesetzt wird, vorhanden. Alle rechtlichen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung sind seit 2007 im Aktenführungserlass des Landes Hessen festgelegt und werden unter Berücksichtigung neuer Standards und Möglichkeiten (z.B. rechtssicheres, ersetzendes Scannen) sukzessive fortgeschrieben.

Die Landesregierung hat durch verschiedene Beschlüsse eine angebotsorientierte Einführungsstrategie - "wo immer möglich und geboten" - festgelegt, die im Übrigen auch zu einer besseren Akzeptanz der Benutzer beitragen sollte.

Basierend auf der Vorgabe des Kabinetts, bei der Umsetzung in den Ressorts die Akzeptanz der Anwender zu fördern, wurde die Durchführung einer Befragung der DMS-Anwender/-innen mit wissenschaftlicher Begleitung in Auftrag gegeben und im September/Oktober 2011 durchgeführt. Die hier identifizierten Maßnahmen zur Steigerung des Nutzungsgrads sind mit den Ressorts abgestimmt und werden Schritt für Schritt umgesetzt.

Einzelpläne 02 bis 09 und 15: Staatskanzlei und Ministerien**Zu Nr. 7 Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Internen Revision in der Landesverwaltung****Zu Nr. 7.2.4 Stellungnahmen der Ministerien und der Staatskanzlei**

Seitens des HMdF wurde die Federführung für die Erarbeitung ressortübergreifender Empfehlungen über die Standards für Interne Revisionen in der Hessischen Landesverwaltung übernommen, deren Verabschiedung für Ende 2014/Anfang 2015 angestrebt wird.

Die im HMdF der Arbeit der Innenrevision zugrunde liegende "Richtlinie für die innere Revision" aus dem Jahr 1970 wird aktuell an die Erfordernisse einer Dienstanweisung für die Revisionstätigkeit angepasst. Zwischenzeitlich hat die Innenrevision des HMdF auch eine Risikoanalyse auf Grundlage der Falleingänge der Jahre 2009 bis 2013 erstellt und mit Vermerk vom 17.01.2014 dokumentiert. Als ergänzende Maßnahme wurde im Juni 2014 ein "Risikoatlas" fertiggestellt. Der Risikoatlas erfasst sämtliche im Ressort vorhandenen Arbeitsbereiche. Die einzustufenden Risikoparameter berücksichtigen neben organisatorisch-personellen ausdrücklich auch finanzielle Aspekte.

Hessisches Sozialministerium (Epl. 08)**Zu Nr. 24 Prävention und Hilfen gegen Glücksspielsucht****Zu Nr. 24.4 Stellungnahme des Ministeriums**

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass bei zwei von fünf geprüften Trägern von Beratungsstellen zur Glücksspielsucht Stellenanteile des geförderten Personals außerhalb des Glücksspielsuchtprojektes eingesetzt wurden und die Rückforderung dieser Fördermittel angeregt.

Eine Rückforderung in Höhe von 10.767,89 € wurde in Abstimmung mit dem Rechnungshof gegenüber der Evangelischen Suchtberatung Frankfurt durch die Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) bereits realisiert und an das Land zurückgezahlt.

Eine weitere Rückforderung der HLS in Höhe von 23.080,40 € gegen das Suchthilfezentrum Gießen e.V. konnte noch nicht vereinnahmt werden, da das Suchthilfezentrum gegen den Rückforderungsbescheid beim Verwaltungsgericht Gießen Klage erhoben hat.

Wiesbaden, 15. September 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Schäfer